

LSG Thüringen  
verneint Unfallver-  
sicherungsschutz

Der Arbeitnehmerin wurde für den Zeitraum vom 30.11.2020 bis zum 12.12.2020 Erholungsurlaub gewährt. Die Quarantäneanordnung wurde am 27.11.2020 verhängt und endete mit dem 07.12.2020. Nach ihrer Behauptung lag ab dem 01.12.2020 auch bei ihr ein positives Corona-Testergebnis vor, Symptome waren jedoch nicht feststellbar. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhielt sie nicht. Die Arbeitnehmerin wollte, dass ihr Arbeitgeber ihr fünf Urlaubstage nachgewährt. Damit hatte sie keinen Erfolg (LArbG Köln, Urteil vom 13.12.2021, Az. 2 Sa 488/21, Abruf-Nr. 226482, Revision zum BAG zugelassen).

Die Voraussetzungen von § 9 BUrlG für die Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer Arbeitsunfähigkeit liegen nach Ansicht des LArbG Köln nicht vor. Diese Regelung bestimmt, dass bei einer Erkrankung während des Urlaubs die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitstage auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden. Die Frau hatte ihre Arbeitsunfähigkeit jedoch nicht durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen. Eine behördliche Quarantäneanordnung steht nach Ansicht des LArbG einem ärztlichen Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit nicht gleich.

#### ► Bauherrenberatung

### Privater Hausbau: Hilfe innerhalb der Familie – kein Arbeitsunfall

| Mehrere Büros haben auf Erfa-Kreisen berichtet, dass der private Einfamilienhausbau wieder ein Thema ist. Wenn Sie für solche Bauherren tätig sind, sollten Sie diese auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Thüringen hinweisen: Hilft ein enger Familienangehöriger auf der Baustelle, fällt er nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine versicherte „Wie-Beschäftigung“ liegt dann nicht vor. |

Im konkreten Fall hatte ein Mann seinem Bruder geholfen, ein Gerüst auf dessen Grundstück abzubauen. Er erlitt dabei erhebliche Verletzungen an seinem Fuß. Die Berufsgenossenschaft (BG) hatte einen Arbeitsunfall abgelehnt. SG und LSG gaben ihr Recht: Zwar können auch arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten jenseits eines Arbeitsverhältnisses als „Wie-Beschäftigung“ nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Für das LSG lagen die Voraussetzungen dafür aber nicht vor. Entscheidend ist, ob die Tätigkeit als übliche Hilfestellung unter engen Verwandten bzw. Freunden zu bewerten ist. Aus der Beweisaufnahme folgte für das Gericht, dass das der Fall war, weil das Verwandtschaftsverhältnis intakt war und die Unterstützung zeitlich einen überschaubaren Umfang hatte (LSG Thüringen, Urteil vom 16.09.2021, Az. L 1 U 342/19, Abruf-Nr. 225893).

#### ► Literartipp

### Neue Studie: Die CO<sub>2</sub>-neutrale Baustelle

| Die Bauindustrie ist für zehn Prozent aller Emissionen weltweit verantwortlich. In der Bauausführung könnten jedoch bereits heute Emissionen eingespart werden. Wie dies in wenigen Schritten gelingt, zeigen Forschende der TU Wien in einer aktuellen Studie. Sie können die Studie hier downloaden → Abruf-Nr. 226464. |

DOWNLOAD  
pbp.iww.de →  
Abruf-Nr. 226464

